

PRÄAMBEL

Die große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber erässt den Bebauungsplan XXX „Himmelweiher“ für den Bereich ...

5.5.3 Ausnahmeweise können darüber hinaus gehende Abragungen oder Aufschüttungen zugelassen werden, wenn diese begründet und städtebaulich vertretbar sind.

8.1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bauebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung von ...

1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 und 2. Textlichen Festsetzungen.

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Festgesetzt werden Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO.

1.2 In den Baugebietsteilflächen WA 1 dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von 100 % in der in den Gebäuden realisierten Wohnungen mit Mitteln sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

1.3 Die nach § 4 Abs. 3 Nrn 1, 2, 4 und 5 BauNVO ausnahmeweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahlen Gemäß Pläneinschrieb

2.2 Vollgeschosse

2.2.1 In der Baugebietsteilfläche WA 1 werden die Zahl der maximalen Vollgeschosse mittels Pläneinschrieb festgesetzt.

2.2.2 In den Baugebietsteilflächen WA 2, WA 3 und WA 4 sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

2.3 Wand- und Gebäudehöhen

2.3.1 In der Baugebietsteilfläche WA 1 darf die Wandhöhe die jeweils mittels Pläneintrag baufertiger bezogen festgesetzte Höhe in Metern, bezogen auf die jeweils festgesetzte maximale Höhe des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut oder bis zum oberen Wandabschluss nicht überschreiten.

2.3.2 Die Wandhöhe der Hauptbauteile darf in den Baugebietsteilflächen WA 2, WA 3 und WA 4 aufreissig eine Höhe von 6,5 Meter gemessen an der Außenseite der Umfassungsmauer von der festgesetzte Höhe des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Wandabschluss nicht überschreiten.

3. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden; Mindestgröße der Baugrundstücke

3.1 In den Baugebietsteilflächen WA 2 und WA 3 sind in Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

3.2 In den Baugebietsteilflächen WA 4 sind nur ein- oder zwei Wohneinheiten zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten; Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung.

4.2 Die Baugrenzen können um bis zu einer Meter durch untergeordnete Bauteile, die eine maximale Länge von einem Drittel der Wandlänge betragen und eingeschossig sind, überschritten werden.

4.3 Für die Baugebietsteilflächen WA 1 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser, die maximale Länge der Gebäude wird nicht beschränkt.

4.4 Für die Baugebietsteilflächen WA 2 und WA 3 wird die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

4.5 Im Gebiet WA 4 sind nur proflierte Reihenhäuser als Hausgruppe zulässig.

5. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 1 BayBO

5.1 Gestaltung der Gebäude und Nebenanlagen

5.1.1 Dachformen und Dachneigungen: In der Baugebietsteilfläche WA 1 beträgt die maximale Dachneigung 7 Grad bezogen auf die Horizontale.

5.1.2 In den Baugebietsteilflächen WA 2, WA 3, und WA 4 sind geneigte Dächer mit 38 Grad Dachneigung, sowie Flachdächer mit 0 Grad Dachneigung zulässig.

Die Ausbildung eines Kniestocks ist nicht zulässig. Als Kniestock gilt derjenige Teil der traufseitigen Außenwand zwischen der Oberkante der Geschosserendecke über dem ersten Vollgeschoss und der Oberkante der Fußplatte, auf der die tragende Sparren zu liegen kommen, sobald er eine Höhe von 0,40 m überschreitet.

Bei der Reihenhausbauweise in der Baugebietsteilfläche WA 4 müssen alle mit der Doppelhaushälfte in den oberen Gebäuden die Dächer innerhalb einer Hausgruppe mit einheitlicher Dachform und Dachneigung ausgebildet werden.

Garagen, Carports und andere Nebengebäude müssen mit der gleichen Dachform und Dachneigung wie das Hauptgebäude, oder aber mit Flachdach ausgeführt werden. Es ist die gleiche Dachdeckung wie beim Haupthaus zu verwenden, außer bei einer Auslösung als Flachdach.

5.1.2 Dachoberfläche: Für geneigte Dächer (mehr als 7 Grad Dachneigung bezogen auf die Horizontale) sind als Dachdeckung Dachziegel (z. B. Ton oder Beton) in den Farben ziegelrot, rotbraun oder anthraz verwendet werden. Es sind unglasierte Ziegel zu verwenden, eine glänzende Wirkung (engobiert) ist unzulässig.

Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz von erneuerbaren Energien vorzusehen. Eine Kombination von Solarenergieanlagen und Dachbegrünung ist zulässig.

Sämtliche Solarenergieanlagen dürfen nicht außerhalb der Dachfläche liegen und nicht aufgeständert werden, sondern müssen parallel zur Dachfläche angebracht oder dachintegriert ausgeführt werden. Lediglich bei Flachdächern ist eine Aufständerung der Module bis 20 Grad möglich, wobei deren Unterkante maximal 5 cm über der Dachhaut liegen darf.

5.1.3 Dachgärten: Dachgärten sind ab einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig, soweit sie nachstehende Abmessungen nicht überschreiten:

- Mindestabstand vom Ortsgang 2,50 m
- Länge der gesamten Aufbauten maximal 1/3 der Trauflänge.
Pro Gebäude ist eine Gaubenanlage zulässig.

Zwerggiebel sind bis zu einer Breite von 2/5 der Traufbreite zulässig. Der First muss in der Mitte des Hauptgebäudes angeordnet werden und mindestens 1 m unter dem First des Hauptdaches liegen.

5.1.4 Dachüberstände: Dachüberstände dürfen am Ortsgang (Überstand am Haus-Giebel) maximal 0,20 m und an der Traufe (Überstand an den Seitenwänden) maximal 0,50 m über die Außenwand vorspringen.

5.2 Gebäudeform: Doppel- und Reihenhäuser müssen profliert (gleiche Hausette) mit gleicher Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe ausgebildet werden. Auf eine einheitliche bzw. abgestimmte Gestaltung (Farben, Fassadengestaltung, Oberflächenverkleidung) ist zu achten.

Ein Gebäude mit einem Zeltdach muss eine quadratische Grundfläche aufweisen.

Wintergärten müssen als vollständig verglaste, fenstergleiche Skelettkonstruktionen ausgeführt werden. Spiegelfassaden sind nicht zulässig. Bei Doppelhäusern ist ein Wintergarten nur als Grenzbauteil unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes oder mit einem Mindestabstand von 3,00 Metern zulässig. Zusammengehängte Wintergärten mit gleichem Schnittpunkt, d.h. gleicher Dachneigung und Tiefe, sind zulässig.

5.3 Fassade: Für Fassadenansichten sind nur Weißtöne und helle Farben mit Hellbezugswert größer 40 zulässig. Farben mit einem Hellbezugswert von weniger als 40 sind ausschließlich an untergeordneten Fassadenteilen zulässig.

Untergeordnete Teile der Fassade dürfen Holzschalungen oder Plattenverkleidungen aufweisen. Verkleidungen mit Kleinformatigen Platten, Sichtmauerwerk oder glänzende Eindeckungen sind unzulässig.

5.4 Einfriedungen: Als Einfriedungen sind Gabionenwände, mit (Kunst-) Stoffbahnen und ähnlichen blickdichten Materialien hinterlegte Zäune, Mauern und alle anderen Arten von geschlossenen Einfriedungen, sowie Maschendrahtzäune nicht zulässig.

Mauern sind nur als Zaunsockel bis zu einer Höhe von maximal 0,40 m zulässig. Die Höhe von Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen darf maximal 1,20 m betragen, im Übrigen maximal 2 m.

Bei Doppelhäusern sind Sichtschutzzäune und Terrassenrennwände bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Tiefe von 4,00 m zulässig. Stabgitterzäune dürfen in Metallprofil ausgeführt werden, sondern sind grün oder anthraz zu beschichten. Entlang der Zäune bzw. Grenzen zwischen den Grundstücken sowie zur Straßenseite hin sind mindestens 50 % der Zäunlänge mit einheimischen Gehölzen zu hinterpflanzen. Dabei ist die im gründerischen Teil festgelegte Pflanzliste zu beachten.

5.5 Abragungen und Aufschüttungen: 5.5.1 In der Baugebietsteilfläche WA 1 sind Auffüllungen und Abragungen zur Herstellung der geplanten Geländeoberfläche zulässig. (Hinweis: die Höhenlagen des geplanten Geländes wird in weiteren Verfahrensstadien zur Abstimmung mit dem zuständigen Wasserbauamt zu erörtern sein.)

5.5.2 In den Baugebietsteilflächen WA 2, WA 3 und WA 4 sind Abragungen und Auffüllungen der natürlichen Geländeoberfläche bis zu einer Höhe von 0,5 Metern zulässig. Die Errichtung von Stützmauern zu den Nachbargrundstücken ist unzulässig. Höhenunterschiede dürfen eine Höhe von 1,00 Meter nicht überschreiten werden; darüber hinaus entstehende Höhenunterschiede sind durch Böschungen im Verhältnis von max. 1:1,5 abzufangen.

5.5.3 In den Baugebietsteilflächen WA 2, WA 3 und WA 4 sind Abragungen und Auffüllungen der natürlichen Geländeoberfläche bis zu einer Höhe von 0,5 Metern zulässig. Die Errichtung von Stützmauern zu den Nachbargrundstücken ist unzulässig. Höhenunterschiede dürfen eine Höhe von 1,00 Meter nicht überschreiten werden; darüber hinaus entstehende Höhenunterschiede sind durch Böschungen im Verhältnis von max. 1:1,5 abzufangen.

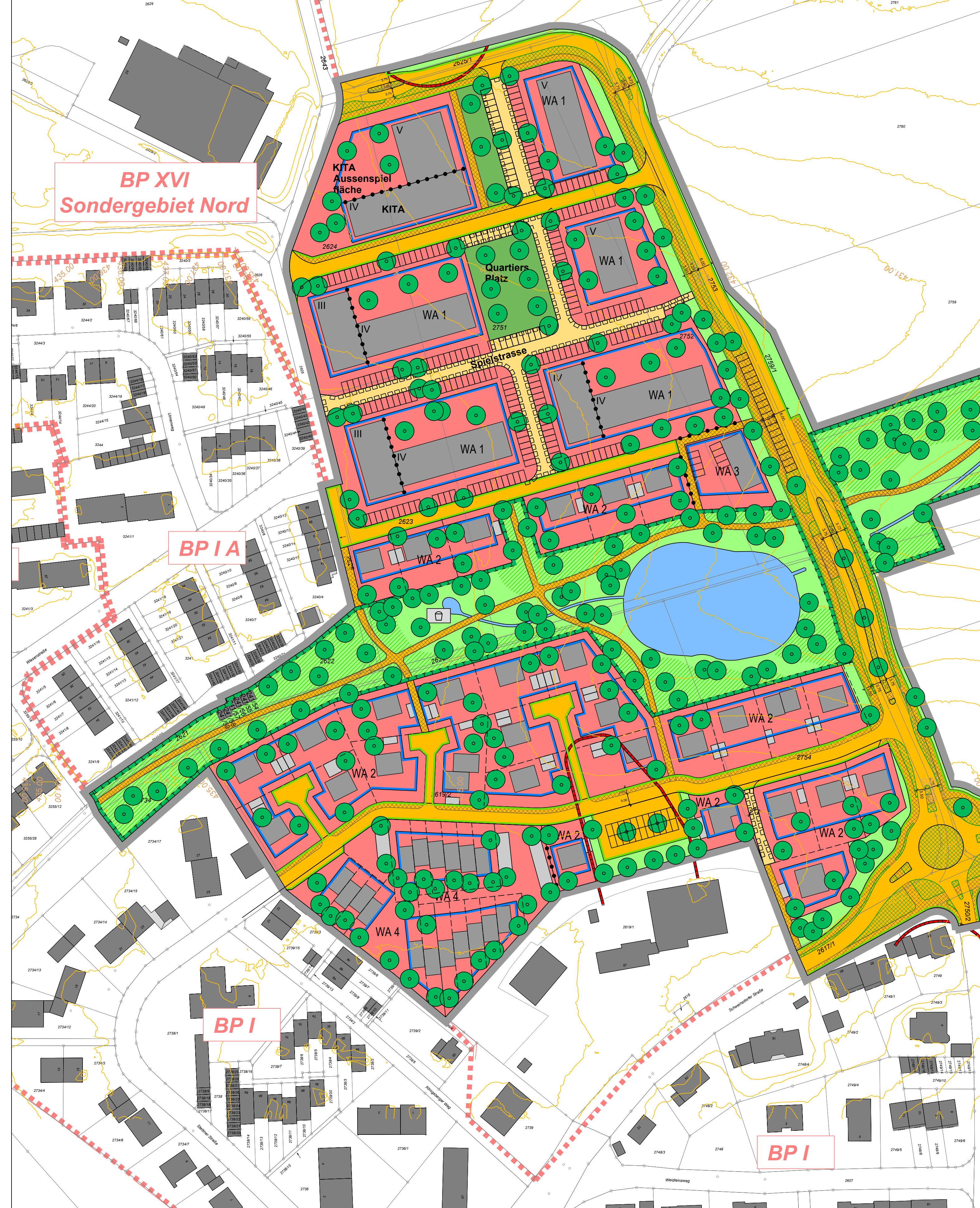


Table with columns for building types (WA 1, WA 2, WA 3, WA 4) and their characteristics like height, area, and floor count.

Table with columns for building types (WA 1, WA 2, WA 3, WA 4) and their characteristics like height, area, and floor count.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 der BauNVO) (BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

5. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

6. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

7. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

8. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

9. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

10. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

11. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

12. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

13. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

14. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

15. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

16. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

HINWEISE

1. Abwasserbeseitigung/Wasserhaushalt: 1.1 Abwasser und Regenwasser darf nicht auf fremden oder öffentlichen Grund abgeleitet werden (z.B. Hofeinfahrt/Straße).

1.2 Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwasserwerk hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber haftet nicht für Rückstauschäden.

1.3 Durch die verpflichtend vorzusehenden Zisternen kann anfallendes Niederschlagswasser direkt einer Verwässerung als Brauchwasser zugeführt werden. Das Wasser kann hausintern (z.B. für die Toiletenspülung), oder auch zur Gartenbewässerung genutzt werden. Die Stadt Rothenburg fördert den Einbau von Regenwasserzisternen mit bis zu 1.000,- €. Die jeweils gültigen Förderrichtlinien sind zu beachten.

1.4 Eine permanente Abenkung des Grundwasserstandes ist nicht zulässig. Keller sind, je in wasserdichten Wannen auszuführen. Bei einer ggf. erforderlichen Bauwasserhaltung während der Bauzeit, ist vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 70 BayWG einzuholen. Regenwasserammelbehälter (Zisternen) sind mit einem Überlauf auszustatten und das Überlaufwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ab- und Überlauf darf nicht in den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Als Rückhalteanlagen zur Verminderung der Abflussverschärfung im Sinne des DWA-M 153 dürfen Zisternen nicht angeschlossen werden. Beim Bau von Zisternen und Grauwasseranlagen besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Anlagen müssen der DIN 1988 bzw. EN 1717 entsprechen und nach den Regeln der Technik ausgeführt werden. Die Anlagen sind von einem autorisierten Fachbetrieb abzunehmen.

1.5 Bei unterschiedlichen Versickerungsanlagen ist eine ausreichende Vorneigung vorzuschalten bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfeststellungsverordnung (NWVfVE) und die technischer Regeln zum schlossenen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in Grundwasser (TRENWV) zu beachten. Bei einer Versickerung von Niederschlagswasser muss sichergestellt sein, dass sich der Untergrund zum Versickerungspunkt, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) muss mindestens einen Meter betragen und es dürfen sich keine Verunreinigungen (Altlasten etc.) im Boden befinden. Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Die Behälterausführung des Regenwassers ist zu prüfen und bei der Wahl der Versickerungsart zu beachten. Im Rahmen eines Wasserrechtverfahrens wäre die qualitative und quantitative Belastbarkeit der Gewässer (Grundwasser) im Sinne des M153 nachzuweisen.

2. Bodenkampfpflege: Archäologische Bodenfunde während der Bauarbeiten sind nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Stadt Rothenburg ob der Tauber (Stadtbaumamt) als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden. Auf Grund mehrerer früherer qualitativer Funde aus unterschiedlichen Epochen in geringer Entfernung gilt das Planungsbereich als Vermutungsgelände i.S.v. § 7 Abs. 1 DStDG. Deswegen ist vor Durchführung von Bodengriffen jeder Art eine entsprechende Erlaubnis bei der Stadt Rothenburg ob der Tauber als Untere Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

3. Immissionsschutz: 3.1 Luft-Wärmepumpen sind nach dem aktuellen Stand der Technik möglichst geräuscharm zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die jeweils geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

3.2 Grundständig soll bei der Errichtung haustechnischer Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperschallreduzierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden. Sowie erforderlich sollen bei Bleichen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entschöpfung durchgeföhrt werden (z.B. Entkopplung der Luftüberbrücke und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen). Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für die Großteil gültigen Immissionsrichtwerte auf ein mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandsabstände gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden „Tiefenreduzierte Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen“). Ein Leitfaden (Auszug Teil III) (Bayerisches Landesamt für Umwelt). Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämmfenstern, Luftkanalabsenkungen, geeignete Gestellwahl). Auf den Flyer der Bayerischen Landesämter für Umwelt „Lärmchutz bei Luft-Wärmepumpen für eine Ruhige Nachbarschaft“ wird hingewiesen. Richtwerte nach TA Lärm/Immissionsschutz im allgemeinen Wohngebiet (06-00-22:00): 55 dB(A) nachts (22.00-06:00): 40 dB(A).

4. Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien: Bei der Bauweise ist anzustreben, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus Maßnahmen zur Energieeinsparung zu treffen. Auch sollten vorrangig erneuerbare Energien eingesetzt werden.

5. Grünordnung

5.1 Bei Pflanzenmaßnahmen sind die nach dem Nachbarschaftsrecht erforderlichen Grenzabstände nach Art. 47 und 48 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch insbesondere zu den landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

5.2 Schutzzone: Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass die Bäume in mindestens 2,50 Meter Entfernung von Fernmeldeanlagen und von Kabeltrassen der Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen für Fernmelde- und Versorgungsleitungen zu treffen.

6. Vorgeschlagene Baumarten im privaten Bereich: Bäume: Acer platanoides (Platan), Acer pseudoplatanus (Bengahorn), Fraxinus excelsior (Esche), Juglans regia (Walnuss), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Sorbus aucuparia var. Edulis (Esbare Vogelbeere), Betula Pendula (Birke)

Obstbaumhochstämme wie z.B. Apfel (Bohnapfel), (Schöner von) Boskoop, Danziger Kantapfel, Jakob Fischer, Gra-fensterler, Kaiser Wilhelm, Lehrer Rambour, Schöner von Northausen, Schöner von Wittaire, Weibinger Taubenapfel, Winterstiefeling.

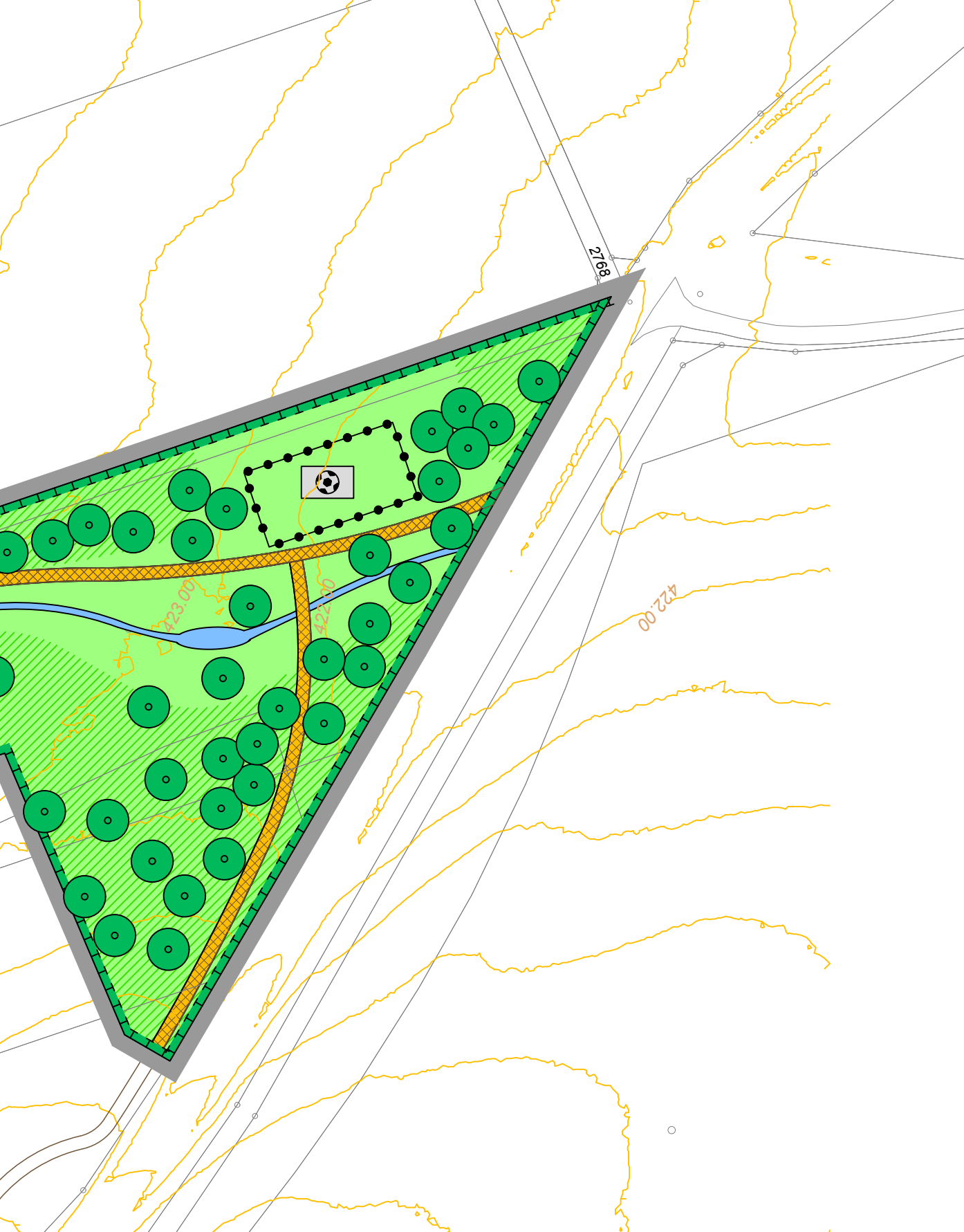
Birne: Feuchtwanger Butterbirne, Madame Vent, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne

Zweitsche: Fränkische Hauszwetschge, Wangenheimer Frühzwetschge

Nussbaum

Kleine Bäume als Hochstamm für Vorgartenbereiche: Amelanchier alabrica "Robin Hill" (Felsenbirne), Aesculus campestri "Scharlach (Rosskastanie (fotobühnend)), Crataegus laevigata „Paul & Scariel“ (Rötodon), Fraxinus ornus (Blumen-Esche), Ligustrum vulgare (Liguster), Prunus sargentii (Zierkirsche), Pyrus calleryana in Sorten (Stadtbirne), Sorbus aria (Mehlbirne), Sorbus decora (Schmuck-Eberesche), Sorbus domestica (Speierling), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)

Die Liste ist nicht abschließend. Es können auch andere Baumarten verwendet werden, es muss sich jedoch um heimische Gehölz handeln.



VERFAHRENSVERMERKE

1) Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber hat in der Sitzung vom ... die Aufstellung des Bebauungsplans XXX „Himmelweiher“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ...

2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans XXX „Himmelweiher“ in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans XXX „Himmelweiher“ in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

4) Zum Entwurf des Bebauungsplans XXX „Himmelweiher“ in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgetragt.

5) Der Entwurf des Bebauungsplans XXX „Himmelweiher“ in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgetragt.

6) Die Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber hat mit Beschluss des Stadtrates vom ... den Bebauungsplan XXX „Himmelweiher“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.

Rothenburg ob der Tauber, den

(Siegel) (Oberbürgermeister Dr. Naser)

7) Ausgerfertigt: Rothenburg ob der Tauber, den

(Siegel) (Oberbürgermeister Dr. Naser)

8) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan XXX „Himmelweiher“ wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 24 und 25 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rothenburg ob der Tauber, den

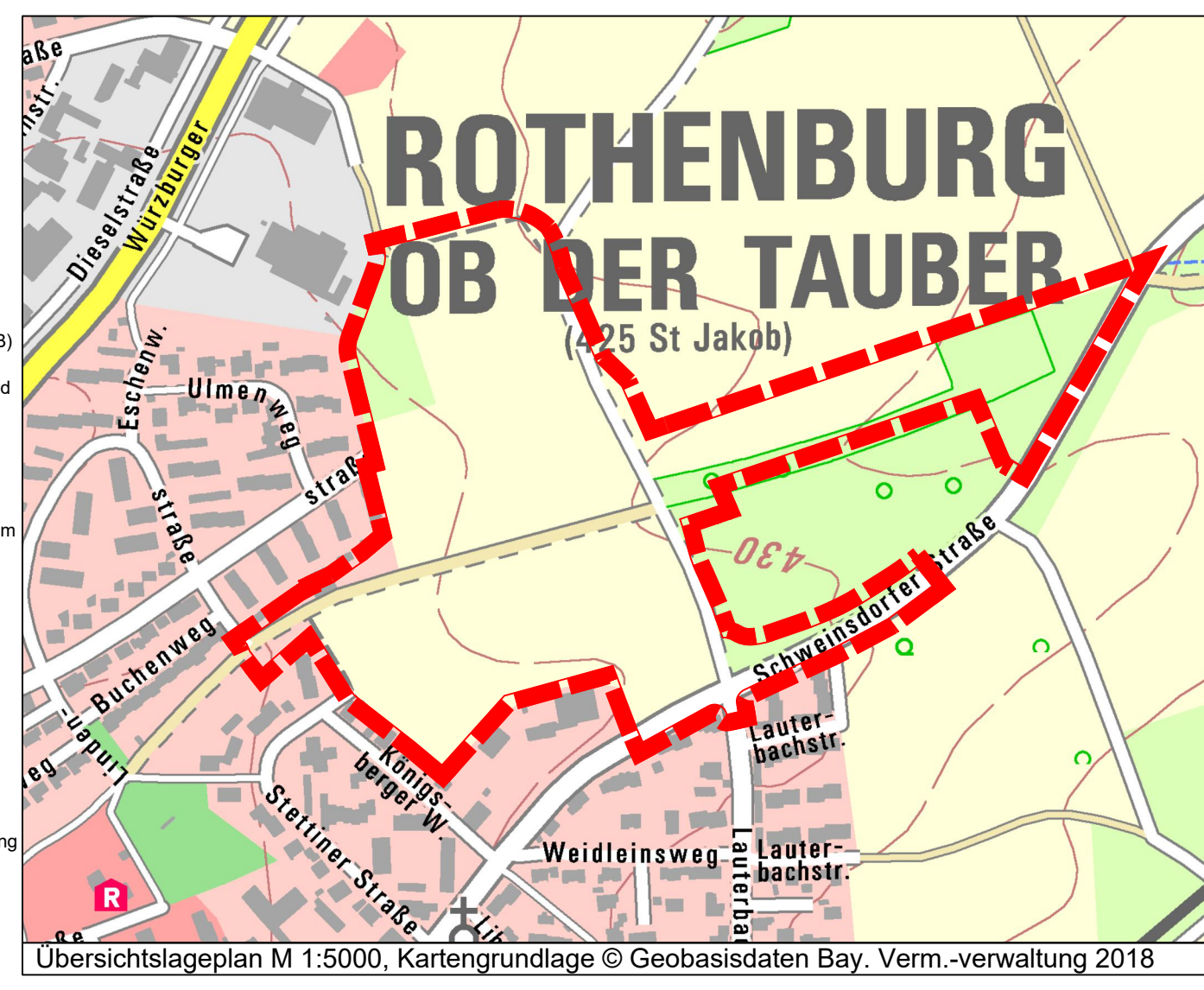
(Siegel) (Oberbürgermeister Dr. Naser)

Rothenburg ob der Tauber, den

(Siegel) (Oberbürgermeister Dr. Naser)

Rothenburg ob der Tauber, den

(Siegel) (Oberbürgermeister Dr. Naser)



Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber

Grüner Markt 1 91541 Rothenburg ob der Tauber

Bebauungsplan XXX Am Himmelweiher mit integriertem Grünordnungsplan

Format: Mittel Änderung Datum der Planfassung: 17.04.2024 Plan Nr.: 1400 - 1

DIN A0 17.04.2024

TB MARKERT Stadtplaner - Landschaftsarchitekten

Planer: TB MARKERT Stadtplaner - Landschaftsarchitekten